

Anlage Auftragsverarbeitung

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ergänzt die Vereinbarung zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und der Thieme Gruppe (Auftragsverarbeiter, Auftragnehmer), die die Nutzung der Produkte der Georg Thieme Verlags KG und die damit verbundenen Support- und Wartungsdienste durch den Kunden abdeckt.

1. Vertragsgegenstand und Vertragspartner

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet für den Auftraggeber und für die gegebenenfalls in der Anlage zum Lizenzvertrag genannten beteiligten Unternehmen des Auftraggebers Daten. Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem jeweils gültigen kontrahierten Lizenzvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter. Zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange der Vertragspartner gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Diese gelten auch bei Abschluss von Verträgen über mehrere Lizenzprodukte für jeden einzelnen, ohne dass für jeden einzelnen ein Vertrag über Auftragsverarbeitung gesondert abgeschlossen werden muss.

Zusätzlich zum kontrahierten Lizenzvertrag und dieser Vereinbarung gelten die entsprechenden **Anlagen** zum jeweiligen Produkt. Dort sind Einzelheiten zu den Aufgaben des Auftragsverarbeiters, den verarbeiteten Daten und dem von der Datenverarbeitung betroffenen Personenkreis aufgeführt.

2. Verantwortlichkeit

- 2.1 Die Auftragsverarbeitung richtet sich nach Art. 28 EU-DS-GVO.
- 2.2 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung seiner Daten verantwortlich. Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.
- 2.3 Der Auftragsverarbeiter ist gegenüber dem Verantwortlichen für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 23 EU-DS-GVO)

zuständig und verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung aller Betroffenenrechte. Der Auftragsverarbeiter trifft für diese Unterstützung technische und organisatorische Maßnahmen. Welche Tätigkeiten der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Unterstützung auszuführen hat, bestimmt sich im jeweiligen Einzelfall.

- 2.4 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Erfüllung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 EU-DS-GVO zuständig und verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter unterstützt ihn bei der Erfüllung dieser Pflichten und zwar auch gegenüber den Aufsichtsbehörden. Der Auftragsverarbeiter trifft auch für diese Unterstützung die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- 2.5 Die Datenverarbeitung darf in Deutschland oder Ländern, die Mitglied der Europäischen Union oder ein Vertragsstaat des EWR sind, stattfinden. Eine Datenverarbeitung in anderen Ländern (sog. Drittstaaten) ist unter den Voraussetzungen der Art. 44 bis Art. 46 EU-DS-GVO zulässig.

3. Weisungsbefugnis

- 3.1 Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen dieses Auftrags und nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber entscheidet allein und ausschließlich über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung für andere Zwecke - worunter insbesondere eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters fallen - ist nicht zulässig. Die verwendeten Daten werden von sonstigen Datenbeständen getrennt.
- 3.2 Weisungen können generell oder im Einzelfall erteilt werden. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form zu erteilen.
- 3.3 Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber zu unterrichten, wenn eine Weisung nicht unverzüglich durchgeführt werden kann.

3.4 *Ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung gegen die EU-DS-GVO oder andere Datenschutzbestimmungen verstößt, so informiert er unverzüglich den Verantwortlichen.*

4. **Weitere Pflichten des Auftragsverarbeiters**

4.1 Wird festgestellt, dass Daten unrichtig sind, hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber hierüber zu informieren und nach dessen Weisung unverzüglich zu berichtigen. Daten, für welche die Voraussetzungen des Art. 18 EU-DS-GVO vorliegen, dürfen nur entsprechend eingeschränkt verarbeitet werden. Nicht mehr benötigte Daten sind unverzüglich zu löschen, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen; im letztgenannten Fall sind die Daten zu sperren.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer die fristgerechte Löschung bzw. Sperrung der Daten nach.

4.2 Der Auftragsverarbeiter leistet Unterstützung und Hilfe bei Datenschutzkontrollen durch die Aufsichtsbehörden, soweit es sich um die Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter (oder Unterauftragsverarbeiter) handelt.

4.3 Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird vom Auftragsverarbeiter unter Verschluss gehalten, bis es entweder vom Auftragsverarbeiter datenschutzgerecht vernichtet oder dem Auftraggeber übergeben wird. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.

5. Vertraulichkeit

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die ihm vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen und dem Verantwortlichen hierzu jederzeit Auskunft zu geben.
- 5.2 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet alle für ihn im Rahmen der Ausführung dieses Auftrags tätigen Personen auf die Vertraulichkeit. Soweit Personen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf diese Tätigkeit unterliegen und deshalb eine Verpflichtung auf die Vertraulichkeit nicht erfolgen soll, ist der Verzicht auf die Vereinbarung auf die Vertraulichkeit nur zulässig, wenn diese gesetzliche Verschwiegenheitspflicht einen angemessenen Schutz bietet. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die Einhaltung dieser Vertraulichkeit.
- 5.3 Bei einer Kontrolle durch Stellen, die einem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen, ist dafür Sorge zu tragen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verantwortlichen gewahrt und wirtschaftliche Informationen geschützt werden.
- 5.4 Die Verpflichtungen gemäß Ziff. 5.1 bis 5.3 bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrags fort.

6. Organisationspflichten des Auftragsverarbeiters

- 6.1 Der Auftragsverarbeiter versichert, dass er seine nach Art. 28 EU-DS-GVO und anderen auf der EU-DS-GVO bestehenden Pflichten durch regelmäßige interne Kontrollen erfüllt und überprüft.
- 6.2 Der Auftragsverarbeiter versichert, dass seine Mitarbeiter mit den Datenschutzvorschriften, insbesondere Art. 29 EU-DS-GVO (Weisungsgebundenheit), vertraut gemacht worden sind.
- 6.3 Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er gemäß Art. 37 bis 39 EU-DS-GVO einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten benannt hat

und ihm die erforderliche Zeit zur Verfügung stellt, sofern der Auftragsverarbeiter nach der EU-DS-GVO oder nationalem Recht einer Benennungspflicht unterliegt.

- 6.4 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und/oder des Verantwortlichen des Auftragsverarbeiters, an den sich der Auftraggeber und sein Datenschutzbeauftragter jederzeit wenden können, ergeben sich aus der **Anlage**. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten werden auf der Website des Auftragnehmers veröffentlicht.

7. **Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

- 7.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen. Er versichert, dass er die Regelungen der Art. 25 und Art. 32 EU-DS-GVO einhält und beachtet.
- 7.2 Der Auftragsverarbeiter hat ein Sicherheitskonzept mit den notwendigen und geeigneten Datensicherungsmaßnahmen erstellt, um die Datenschutzvorschriften zu gewährleisten. Das Sicherheitskonzept umfasst insbesondere die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der in Art. 32 EU-DS-GVO genannten Anforderungen zu erfüllen, somit
- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten,
 - die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen,
 - die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,

- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Der Auftragsverarbeiter aktualisiert das Sicherheitskonzept nach Maßgabe des Art. 32 EU-DS-GVO. Der Auftraggeber kann auf Anfrage Einsicht in das Sicherheitskonzept bekommen.

- 7.3 Der Auftraggeber kann Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder Missbrauchserkennung durchführen und dabei auch Einsichtnahme in damit verbundene Daten der zugreifenden Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters (z. B. individuelle Kennungen, Namen) erhalten. Der Auftragsverarbeiter stellt dies durch interne Maßnahmen, zu denen auch die Beteiligung der Mitarbeitervertretung gehören kann, sicher.

8. Informationspflichten des Auftragsverarbeiters

- 8.1 Bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs oder bei Verdacht auf Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 EU-DS-GVO) oder wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung unterrichtet der Auftragsverarbeiter unverzüglich den Verantwortlichen. Dasselbe gilt, wenn sich eine Aufsichtsbehörde oder Strafverfolgungsorgane bei dem Auftragsverarbeiter melden.
- 8.2 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, oder droht eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse beim Auftragsverarbeiter, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang involvierten Personen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Verantwortlichen liegt.

9. Kontrollrechte des Verantwortlichen

- 9.1 Der Verantwortliche kann sich jederzeit nach Anmeldung innerhalb einer angemessenen Frist zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Einhaltung der Vorgaben dieses Vertrags, den Vorgaben der EU-DS-GVO und weiterer einschlägigen Datenschutzgesetze sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Vorgaben überzeugen.
- 9.2 Der Auftragsverarbeiter kann nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 5 EU-DS-GVO die Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 nachweisen.
- 9.3 Unabhängig und unbeschadet des Rechts nach Ziff. 9.1 dieser Vereinbarung wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf Anforderung unverzüglich alle Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 EU-DS-GVO enthaltenen Pflichten zur Verfügung stellen.
- 9.4 Die Maßnahmen, insbesondere die Kontrolle, können auch durch den Datenschutzbeauftragten oder sonstigen Vertreter des Verantwortlichen durchgeführt werden.

10. Haftung

- 10.1 Der Auftragsverarbeiter haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden Ansprüche von Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden (z. B. Personal des Auftraggebers) gegenüber dem Verantwortlichen wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung geltend gemacht, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber zu unterstützen und zu beweisen, dass die fehlerhafte Datenverarbeitung nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- 10.2 Weitergehende Ansprüche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

- 10.3 Der Auftragsverarbeiter haftet für Verschulden seiner weiteren Auftragsverarbeiter bzw. Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

11. Unterauftragsverhältnisse

- 11.1 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, sofern der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber rechtzeitig im Einzelfall vor der Beauftragung des Subunternehmers unterrichtet hat und der Auftraggeber dieser Beauftragung nicht widerspricht.
- 11.2 Das Unterauftragsverhältnis ist nach Maßgabe des Art. 28 EU-DS-GVO schriftlich zu beauftragen. Die Beauftragung des Unterauftragsnehmers hat dergestalt zu erfolgen, dass der Auftragsverarbeiter dem Unter-Auftragsverarbeiter dieselben Regelungen wie in diesem Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter vereinbart.
- 11.3 Der Auftragsverarbeiter wird auf Verlangen eine Kopie des Unterauftrags zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
- 11.4 Bei der Vernichtung muss eine rückinformationssichere Vernichtung gemäß DIN 66399 gewährleistet sein, der Transport in verschlossenen Behältern erfolgen und eine protokollierte physische Vernichtung ohne Einschaltung weiterer Subunternehmer erfolgen.
- 11.5 Ziff. 2.5 dieses Vertrags gilt entsprechend.
- 11.6 Der Auftragsverarbeiter ist nicht berechtigt, Unterauftragnehmern die Beauftragung weiterer Unter-Auftragsverarbeiter (Unter-Unter-Auftragsverarbeiter) zu gestatten.

12. Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts an Daten oder Unterlagen ist während der Vertragsdauer und danach (gleichgültig, aus welchem Grund das Auftragsverhältnis endet) ausgeschlossen.

13. Dauer des Vertrags, außerordentliche Kündigung, Pflichten bei Auftragsbeendigung

- 13.1 Dieser Vertrag gilt solange, der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen Daten gemäß des Hauptvertrags verarbeitet.
- 13.2 Unabhängig von den Regelungen über die Vertragsdauer steht dem Verantwortlichen bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen des Auftragsverarbeiters (insbesondere bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften) ein Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags sowie des separat erteilten Auftrags zu.
- 13.3 Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen nach dessen Wahl alle überlassenen Datenträger und alle Daten (einschließlich von Kopien) auf Verlangen herauszugeben oder nach den Weisungen des Auftraggebers zu löschen bzw. vernichten.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Klargestellt wird, dass der Auftragsverarbeiter eine Vergütung oder Ersatz von Auslagen ausschließlich auf der Grundlage des separat erteilten Auftrags verlangen kann.
- 14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des EGBGB, welche die Anwendbarkeit ausländischen Rechts begründen.
- 14.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und aller seiner Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters - bedürfen der Textform und einem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrags handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.
- 14.4 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der weggefallenen

Bestimmungen tritt eine ihr auf rechtlich zulässige Weise wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.

Anlage – Datenverarbeitung in CRM travel.DOC [pro]

Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses werden in der Regel die nachfolgenden Arten der personenbezogenen Daten, Kategorien der betroffenen Personen verarbeitet:

Zweck der Datenverarbeitung:

Der Auftragnehmer verarbeitet im Rahmen seines Auftrages die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für die Überprüfung der Zugangslegitimierung und Nutzerverwaltung, sowie für die Durchführung einer individuellen Reisegesundheitsberatung.

Die Datenverarbeitung beim Auftragnehmer erfolgt ausschließlich zu den in der Leistungsbeschreibung des Lizenzvertrags beschriebenen Zwecken.

Art der Daten:

- Personendaten
 - o Krankenkasse
- Gesundheitsdaten
 - o Erhaltene Impfungen
 - o Ausstehende/gewünschte Impfungen

Kategorien der betroffenen Personen:

- Versicherte
- Patient*innen
- Mitarbeiter*innen (beruflich Entsendete)
- Ärzt*innen
- Kund*innen
- Apothekenfachpersonal

Anlage – Unterauftragnehmer

In der nachfolgenden Übersicht sind alle Unterauftragnehmer des Auftragnehmers genannt, welche bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen des vereinbarten Auftragsverhältnisses eingesetzt werden.

Im Rahmen von CRM travel.DOC [pro]:

<i>Name</i>	<i>Aufgabenfeld/Tätigkeit</i>	<i>Anschrift</i>
CRM Centrum für Reisemedizin GmbH	Administration, Wartung, Bereitstellung fachliche Inhalte	Burgunderstraße 31 40549 Düsseldorf Deutschland
EBCONT enterprise GmbH	Entwicklung, Deployment- Verwaltung, Service-Verwaltung	Millennium Tower Handelskai 94-96 1200 Wien Österreich
Microsoft Azure	Cloud-Infrastruktur	Microsoft Deutschland GmbH Walter-Gropius-Straße 5 80807 München Deutschland